

## Merkblatt anlässlich der Beendigung des Bundesfreiwilligendienstes

Sehr geehrte Damen und Herren,



auch der hoffentlich noch so positive BFD einer/eines Freiwilligen (FW) neigt sich irgendwann dem Ende entgegen. Selbstverständlich ist, dass mit dem Ende des BFD in Ihrer Einrichtung keine weiteren Bezüge einschließlich Sozialversicherung für den BFD mehr gezahlt werden. Das bedarf keiner besonderen Erwähnung. Aber, ein paar Kleinigkeiten sind anlässlich der Beendigung des BFD doch zu beachten, die ich Ihnen nachstehend kurz aufzeigen möchte.

**Tschüss und Danke für  
die Zeit ...**

**Ende des BFD**

Der BFD endet entweder mit Ablauf der vereinbarten Vertragslaufzeit, ohne dass es einer Bestätigung bedarf. Vergleichbar eines befristeten Arbeitsverhältnisses.

Oder der BFD endet durch Auflösung der Vereinbarung bzw. Kündigung der Vereinbarung. In diesem Fall muss das Bundesamt als Vertragspartner der/des Freiwilligen die Auflösung oder Kündigung bestätigen.

### **Bescheinigung und Zeugnis gemäß § 11 Bundesfreiwilligendienstgesetz - BFDG**

Um die „Dienstzeitbescheinigung“ gemäß § 11 Nr. 1 BFDG müssen Sie sich nicht kümmern. Das erledigen wir für Sie. Ihre Aufgabe ist es, ohne dass die/der FW dies anfordern oder beantragen muss, den Freiwilligen zum Ende des BFD ein in der Regel qualifiziertes Zeugnis auszustellen.

Die vertragliche Regelung mit dem Bundesamt verpflichtet uns, die Ausstellung die Ausstellung des Zeugnisses zu überwachen, darauf zu achten, dass die Mindestvoraussetzungen eingehalten worden sind und ggf. die Ausstellung des Zeugnisses bei der Einsatzstelle anzumahnen. Bitte lassen Sie uns daher möglichst zum Dienstenende der/des Freiwilligen, spätestens jedoch vier Wochen nach Dienstenende, eine Kopie/Mehrfertigung des Zeugnisses zukommen.

Sollten wir das Dienstzeugnis nicht bis spätestens vier Wochen nach Dienstenende erhalten haben, würden wir nicht umhin kommen, Sie solange daran zu erinnern, bis das Zeugnis hier vorliegt. Der Vertrag mit dem Bundesamt sagt hierzu aus, dass sofern die Ausstellung des Zeugnisses trotz Anmahnung nicht erfolgt, unsererseits der Vorgang an das Bundesamt zwecks Prüfung der Rücknahme oder des Widerrufs der Anerkennung als Einsatzstelle des BFD abzugeben ist. Aber dazu wird es in der Praxis ganz sicherlich nicht kommen müssen.

Besondere inhaltliche Vorgaben zum Zeugnis gibt es keine, so dass es sich empfiehlt, auf ggf. vorhandene Vorlagen für Arbeitszeugnisse sonstiger Beschäftigter (Praktikanten, Azubis) zurückzugreifen.

Folgende Bestandteile müssen jedoch gemäß § 11 Abs. 2 BFD in qualifizierten Dienstzeugnissen für Freiwillige im BFD enthalten sein:

- ✓ Hinweis darauf, dass das Zeugnis Ihrerseits im Auftrag des Bundes erstellt worden ist.
- ✓ Art und Dauer des Dienstes
- ✓ Führung, Tätigkeit/en und Leistung/en im Dienst
- ✓ Berufsqualifizierende Merkmale des BFD
- ✓ Erworbene Kompetenzen
- ✓ Durchgeführte Bildungstage / Seminare

Neben diesen gesetzlichen Mindestanforderungen können Sie selbstverständlich darüber hinaus, falls Ihrerseits gewünscht, noch Angaben zur Einsatzstelle und/oder zum Rechtsträger der Einsatzstelle und deren grundsätzliche Aufgabenstellung etc. machen.

Ausführliche Hinweise zum Thema Zeugnis und Formulierungshilfen finden Sie bei Bedarf auf unserer Homepage in der Rubrik Download → BFD-Arbeitshilfen und Merkblätter → Merkblätter und Grundsatzinformationen.

### **Arbeitszeugnis**

geboren am 04.04.1956, wohnhaft in Wiesenweg 9  
08 bis zum 30. Juni 2011 in unserem Unternehmen  
r tätig.

...eits über sehr gute Fachkenntnisse  
...gszeit die Leitung unserer Beraterab  
...rferkten Englischkenntnisse war Herr N  
...ehr geschätzt und beliebt.

**Zeugnis und Dienstzeitbescheinigung sind  
gesetzlich verpflichtend im BFD!**

### Einfaches Zeugnis bei vorzeitiger Beendigung des BFD während der Probezeit

Voraussetzung für ein qualifiziertes Zeugnis ist, dass nach entsprechender Dauer der Tätigkeit eine persönliche Beurteilung der/des FW möglich ist. Was bei vorzeitigen Beendigungen im Rahmen der Probezeit, also bei einer Dauer des BFD von bis zu zwei Monaten, regelmäßig zu verneinen sein wird. Doch auch in diesen Fällen besteht ein gesetzlicher Anspruch nicht nur auf die von uns zu erstellende Dienstzeitbescheinigung, sondern auch auf ein Zeugnis. In diesen Fällen erstellen Sie bitte ein einfaches Zeugnis, in dem lediglich die Dauer des BFD und die ausgeübten Tätigkeiten angegeben werden. Eine wie auch immer geartete Beurteilung erfolgt nicht. Der Hinweis, dass das Zeugnis im Auftrag des Bundes ausgestellt wird, ist auch in diesem Fall erforderlich. Und uns lassen Sie bitte eine Kopie/Mehrfertigung zukommen.

### Rückgabe des Freiwilligenausweises bei vorzeitiger Beendigung des BFD

Die Freiwilligen erhalten im BFD direkt vom Bundesamt einen Freiwilligenausweis, der ggf. auch berechtigt, regionale Vergünstigungen, z. B. für Monatskarten öffentlicher Verkehrsmittel, reduzierte Eintrittspreise etc. in Anspruch nehmen zu können. Bei Freiwilligen, die ihren Dienst nach der ursprünglich vorgesehenen Zeit beenden, muss man den Freiwilligenausweis nicht zurückfordern, da die Gültigkeitsdauer auf dem Ausweis angegeben ist. Ist vielleicht ein nettes Souvenir. Bei Freiwilligen, die wegen Auflösung oder Kündigung vorzeitig ausscheiden, sollten Sie sich jedoch um möglichen Missbrauch zu vermeiden, den Ausweis zum Dienstende zurückgeben lassen und zusammen mit den übrigen Unterlagen der/des Freiwilligen zu gegebener Zeit vernichten.

### Datenschutz

Natürlich unterliegen auch die Daten der Freiwilligen, sei es in Papierform oder in der Datenverarbeitung, den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes und der Datenschutzgrundverordnung. Da bei Freiwilligen im BFD kein Rechtsverhältnis zwischen der Einsatzstelle und der/dem Freiwilligen, sondern vielmehr ein Rechtsverhältnis zwischen dem Bundesamt und der/dem Freiwilligen bestanden hat, ergibt sich somit gemäß Artikel 17 Abs. 1 a) der Datenschutzgrundverordnung, dass alle personenbezogenen Daten der Freiwilligen zu löschen sind, wenn „die personenbezogenen Daten für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind.“ Das heißt in der Konsequenz, bitte löschen/vernichten Sie einige Zeit nach Ende des BFD alle personenbezogenen Daten der Freiwilligen unwiederbringlich.

**TIPP:** Löschen/vernichten Sie personenbezogene Daten der Freiwilligen erst dann, wenn sowohl mit der/dem Freiwilligen alle internen Angelegenheiten geklärt sind und Sie auch alle Zahlungen des Bundesamts (Zuschuss für Taschengeld und Sozialversicherung, ggf. Fahrkostenerstattung für Reisen zu Bildungszentren des Bundesamts.) erhalten haben. Denn vorher ist der Zweck der Speicherung, wie es das Gesetz so schön ausdrückt, sicherlich nicht erfüllt.

Sofern Freiwillige aus dem BFD irgendwann nach Ende des Dienstes noch Informationen benötigen würden, können und müssen sie sich an das Bundesamt wenden, wo selbstverständlich noch Daten der Freiwilligen vorhanden sind. Auch bei uns werden die Daten der Freiwilligen nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist gelöscht.

Nicht von dem Erfordernis der zeitnahen Löschung nach Beendigung des BFD betroffen sind natürlich Unterlagen wie die „Gehaltsabrechnung“ im BFD, Unterlagen/Belege der Sozialversicherung, Reisekostenabrechnungen etc. Im Gegenteil! Diese sind, wie auch für alle sonstigen Beschäftigten, je nach Art der Unterlage in der Regel 10 oder sechs Jahre aufzubewahren. Hinsichtlich der Dauer der Aufbewahrungspflicht gibt es keinen Unterschied für Freiwillige im BFD und sonstigen Beschäftigten, so dass Sie sich an der Handhabung für die sonstigen Beschäftigten in Ihrer Einrichtung orientieren können.



Das papierlose Büro ....

Das waren sie dann auch schon, unsere Hinweis zur Beendigung des BFD. Wir bitten Sie herzlich um Beachtung. Und wenn Sie noch Fragen haben sollten, stehen wir Ihnen wie immer gern zur Verfügung.

Ihr

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'H. Wolf'.

Heino Wolf  
Leitung Bundesfreiwilligendienst